

§ 22 K-AFG § 22

K-AFG - Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.08.2025

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Zuwendungen aus Mitteln des Landes,
2. Erträge veranlagter Fondsmittel,
3. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Fonds,
4. durch sonstige Zuwendungen und Erträge.

In Kraft seit 11.11.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at